

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf

(Betreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i.V. mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Großröhrsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Die Stadt Großröhrsdorf unterhält folgende Kindertageseinrichtungen:
 - a. Kindertagesstätte „Erfinderkinder“ Kleinröhrsdorf, Großröhrsdorfer Straße 15a, 01900 Großröhrsdorf
 - b. Hort der Praßerschule, Lutherstraße 21, 01900 Großröhrsdorf

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Großröhrsdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- (2) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer bei 4,5 h - bzw. 6 h- Verträgen um 8h/Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist die zusätzliche Betreuungszeit entsprechend Elternbeitragssatzung zu zahlen.
- (3) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a. 4,5 Stunden (ohne Schlafplatz maximal bis 11.30 Uhr)
 - b. 6,0 Stunden (in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr)
 - c. 9,0 Stunden
 - d. 10,0 Stunden
 - e. 11,0 Stunden.

Für Krippenkinder besteht die Möglichkeit, eine Betreuungszeit zur Eingewöhnung von grundsätzlich zwei Wochen zu nutzen. Dabei wird ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe eines 4,5 h-Platzes berechnet.

Eine Betreuungszeit über 9 Stunden ist nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt (Bestätigung der Arbeitszeit durch Arbeitgeber).

(4) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a. 4,5 Stunden (ohne Schlafplatz maximal bis 12.00 Uhr)
- b. 6 Stunden (in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr)
- c. bis 9 Stunden
- d. bis 10 Stunden
- e. bis 11 Stunden

Eine Betreuungszeit über 9 Stunden ist nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt (Bestätigung der Arbeitszeit durch Arbeitgeber).

(5) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a. bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)
- b. bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
- c. in den Schulferien bis zu 9 Stunden, wobei die 9-stündige Betreuungszeit wochenweise gewählt werden kann.

(6) Die Kindereinrichtungen können zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Beginn des neuen Jahres und an zwei Tagen im Jahr für Teamweiterbildungen geschlossen bleiben. Der Hort der Praßerschule bleibt an den letzten beiden Arbeitstagen der Sommerferien für Zwecke der Schulvorbereitung des neuen Schuljahres geschlossen. Eine entsprechende Mitteilung muss am Anfang des Jahres an die Personensorgeberechtigten gegeben werden. Ein Anspruch auf einen Ausweichplatz besteht nicht.

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Elternbeitragssatzung.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in einer Kindereinrichtung muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindereinrichtung erfolgen. Dies gilt auch für Vertragsänderungen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Großröhrsdorf. Spätestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme der wochenweisen 9-Stundenbetreuung in den Ferienzeiten ist dies dem Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

[Online - Exemplar, Veröffentlichung am 07.07.2017 im Rödertal-Anzeiger Nr. 27/2017]

- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule.
- (5) Die Stadt Großröhrsdorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeiträge beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die Geeignete ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 4 Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Großröhrsdorf eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist. Die Verpflegungskosten sind neben dem Elternbeitrag vom Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 5 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternrat.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

- (1) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - b. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - c. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Großröhrsdorf zu übermitteln
 - d. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Großröhrsdorf, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - b. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,

- c. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 - d. die Änderung der Essensversorgung,
 - e. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 - f. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - g. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündigung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternrates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Die Wahlperiode beträgt 1 Jahr.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen. An den Sitzungen des Elternrates sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt Großröhrsdorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Begleitung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Großröhrsdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Großröhrsdorf erhält bei der Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte „Erfinderkinder“ Kleinröhrsdorf 6.00 – 17.00 Uhr

Hort der Praßerschule 6.00 - 17.00 Uhr

Ferienöffnungszeit: 7.00 – 16.00 Uhr (abweichende
Ferienöffnungszeiten bei Bedarf nach Rücksprache
mit der Hortleiterin möglich)

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf (Betreuungssatzung) vom 27.02.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.04.2014 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.06.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.06.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin